

Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der AVM und Personalvermittlungen

Die Personalvermittlung akzeptiert diese Grundsätze der Zusammenarbeit. Sie gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Personalvermittlung vor und bilden die Grundlage für den Dienstleistungsvertrag zwischen der Personalvermittlung und der AVM.

1 Leistungen der Personalvermittlung

Die Leistungen der Personalvermittlung umfassen insbesondere: Vorstellen und Beschreiben der Kandidatin oder des Kandidaten, Zusammenfassen der durchgeführten Vorinterviews und der Referenzanfragen sowie Zusammenstellen des von Kandidatinnen und Kandidaten verfassten Lebenslaufs, aller Zeugnisse, Diplome und weiterer für die Bewerbung relevanter Unterlagen.

Ohne explizite schriftliche Vereinbarung mit der AVM werden der Personalvermittlung keine zusätzlichen Leistungen vergütet.

Die Personalvermittlung hält die gesetzlichen Vorschriften (AVG) betreffend der Vermittlung von Personal ein. Der AVM sind auf Anfrage Kopien der relevanten Bewilligungen zuzustellen.

Die Zusammenarbeit erfolgt einzelfallbezogen. Eine erfolgreiche Vermittlung von Personal verleiht der Personalvermittlung kein exklusives Vermittlungsrecht.

Die AVM kann bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrags durch die Kandidatin oder den Kandidaten jederzeit ohne Kostenfolge von der Zusammenarbeit zurücktreten.

2 Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist nur dann geschuldet, wenn es zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen der AVM und der durch die Personalvermittlung vorgestellten Person kommt.

Keine Vermittlungsgebühr ist geschuldet, wenn sich eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgängig selber oder durch eine andere Personalvermittlung auf die betreffende Vakanz beworben hat.

Die Vermittlungsgebühr berechnet sich als Prozentsatz des vertraglich garantierten Bruttojahreslohns, der zwischen der AVM und der von der Personalvermittlung platzierten Person vereinbart wird.

Folgende maximale Ansätze für Vermittlungsgebühren kommen zur Anwendung:

Bruttojahreslohn (fix, Vollzeit)	Gebührensatz
bis CHF 80'000.-	max. 7%
bis CHF 100'000.-	max. 10%
bis CHF 120'000.-	max. 12%
bis CHF 150'000.-	max. 15%
bis CHF 200'000.-	max. 18%
über CHF 200'000.-	max. 20%

Bei Teilzeitverträgen wird der massgebliche Gebührensatz auf der Grundlage des Bruttojahreslohns einer Vollzeitstelle ermittelt und auf den effektiven Jahreslohn gemäss Beschäftigungsgrad angewendet.

Die Vermittlungsgebühr wird mit dem Vertragsabschluss zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der AVM fällig und ist zahlbar innert 30 Tagen. Sie deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) der Personalvermittlung ab, zuzüglich Schweizer Mehrwertsteuer.

3 Erfolgsgarantie und Rückerstattung der Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr ist in den folgenden Fällen innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die AVM zurückzuerstatten:

- a) Die vermittelte Person tritt die Stelle nicht an: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühr. Falls der Stellenantritt durch das Verschulden der AVM nicht erfolgen kann, muss die Vermittlungsgebühr nicht zurückerstattet werden.
- b) Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb der ersten drei Monate der vertraglich vereinbarten Probezeit: 75% der Vermittlungsgebühr. Die Rückerstattung erfolgt unabhängig davon, welche Partei die Auflösung veranlasste.
- c) Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb der ersten sechs Monate der vertraglich vereinbarten Probezeit: 50% der Vermittlungsgebühr. Die Rückerstattung erfolgt unabhängig davon, welche Partei die Auflösung veranlasste.
- d) Auflösung des Arbeitsvertrages innerhalb der ersten zwölf Monate der vertraglich vereinbarten Probezeit: 25% der Vermittlungsgebühr. Die Rückerstattung erfolgt unabhängig davon, welche Partei die Auflösung veranlasste.
- e) Bei einer fristlosen Kündigung durch die AVM innerhalb der ersten zwölf Monate: Rückerstattung von 100% der Vermittlungsgebühr, falls der Kündigungsgrund der Personalvermittlung bekannt war, oder im Rahmen der sorgfältigen Leistungserbringung der Personalvermittlung hätte bekannt sein müssen.

4 Allfälliger Honoraranspruch der Personalvermittlung

Die AVM bewahrt Kandidatendossiers nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens maximal 3 Monate auf. Das bedeutet: Die Personalvermittlung hat maximal 3 Monate nach dem Einreichen eines Bewerbungsdossiers einen Honoraranspruch an die AVM. Wenn nach Ablauf dieser Frist sich eine Kandidatin oder ein Kandidat aus eigener Initiative erneut bei der AVM bewirbt, oder dieselbe Person durch eine andere Personalvermittlung vorgestellt wird, können daraus keinerlei Ansprüche mehr abgeleitet werden.

5 Allgemeine Punkte der Zusammenarbeit

Kontakt

Der Kontakt zwischen der Personalvermittlung und der AVM erfolgt über den HR-Verantwortlichen. Erst mit dem Einverständnis des für die offene Position verantwortlichen HR-Verantwortlichen kann die Personalvermittlung nötigenfalls in direkten Kontakt mit Linienvorgesetzten treten.

Zusendung von Bewerbungsdossiers

Mit der Übernahme der Jobinserte von AVM durch die Personalvermittler ohne vorgängige Kommunikation stimmt der Stellenvermittler den Bedingungen aus dieser Zusammenarbeitsvereinbarung stillschweigend zu, sobald er der AVM ein Dossier zustellt.

Kontakt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten

Die Koordination von allfälligen Terminen für Telefoninterviews und Vorstellungsgespräche erfolgt durch den AVM HR Verantwortlichen direkt mit der Kandidatin oder dem Kandidaten. Bewerbungsdossiers sind darum inkl. der Kontaktkoordinaten der vorgeschlagenen Person einzureichen.

6 Einverständniserklärung

Das unterzeichnete Personalvermittlungsbüro ist mit dieser Vereinbarung einverstanden.